

**Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB i.V.m.  
städtebaulichem Vertrag nach § 11 BauGB  
für den öffentlich geförderten Mietwohnungsbau**

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. II/G 23 „Wohnen Am Sportplatz/Wertherstraße“

Zwischen

**der Stadt Bielefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister,**

- nachfolgend Stadt genannt -

und

**Frau Margret Warth, Babenhausener Straße 342, 33619 Bielefeld**

- nachfolgend Vorhabenträgerin genannt -

wird folgender

**VERTRAG**

geschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

1. Gegenstand des Vertrages sind
  - a) der Neubau von drei Wohngebäuden,
  - b) der Abriss vorhandener Gebäudesubstanz incl. Entsorgung (für die Neubebauung von Haus 1 und 2),
  - c) die Herstellung einer Tiefgarage und weiterer oberirdischer Stellplätze sowie Fahrradabstellmöglichkeiten,
  - d) die für die Zufahrtsbereiche und Stellplätze erforderlichen straßenbaulichen Maßnahmen,
  - e) die Realisierung des öffentlich geförderten Mietwohnungsbaus,sowie alle mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Maßnahmen.
  
2. Das Vertragsgebiet umfasst mit einer Fläche von ca.0,4 ha die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. II/G 23 „Wohnen am Sportplatz / Wertherstraße“ (Lageplan als Anlage 1) umgrenzten Grundstücke mit zwei zentral im Plangebiet gelegenen Bestandsgebäuden im Stadtbezirk Dornberg.

## Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. II/G 23 (Anlage 2\*) einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans (Anlage 1) – \* Beschlussvorlage für den Satzungsbeschluss.

## § 3

### Beschreibung des Vorhabens

1. Innerhalb der Gemarkung Großdornberg in Flur 1 soll eine Innenentwicklung und Nachverdichtung realisiert werden. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 558 und 559 auf einer Gesamtfläche von rd. 0,4 ha.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt - unter Berücksichtigung der beiden Bestandsgebäude (Am Sportplatz Nr. 2 und Nr. 6) – den Neubau von drei Mehrfamilienhäusern (Haus 1-3). Die in Haus 1-3 geplanten 22 Wohnungen sowie eine Arztpraxis in Haus 2 (EG Teilbereich) sollen in unterschiedlicher Größe und allesamt barrierefrei ausgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, unter den geplanten Gebäuden der Häuser 1 und 2 eine gemeinsame Tiefgarage mit 32 Stellplätzen und oberirdisch 8 weitere Stellplätze sowie Fahrradabstellmöglichkeiten herzustellen. Sollte die vorgesehene Stellplatzanzahl in der Tiefgarage aus statischen oder sonstigen Gründen, die erst im laufenden Verfahren bekannt werden nicht erfüllt werden können, ist eine Reduzierung von 32 auf mindestens 30 Stellplätze möglich. Die oberirdisch herzustellenden Stellplätze sowie die Fahrradabstellmöglichkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. II/G 23 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau geschaffen werden.

Hinweis zur Bestandbebauung:

Die vorhandenen Gebäude Am Sportplatz Nrn. 2 und 6 sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans enthalten und entsprechend in den Festsetzungen berücksichtigt worden (WA 4, Baufenster etc.).

2. Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt (StEA) hat mit Beschluss vom 26.06.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB zugestimmt. In seiner Sitzung am 17.09.2019 hat er den Bebauungsplan als Entwurf sowie dessen Offenlegung beschlossen. Die Offenlegung erfolgte vom 22. November bis einschließlich 23. Dezember 2019. Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung ist für den 18.06.2020 angestrebt.
3. Die für das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen stehen im Eigentum der Vorhabenträgerin.

## § 4

### Durchführungsverpflichtung

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur vollständigen Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet gemäß den Regelungen dieses Vertrages und den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. II/G 23 „Wohnen Am Sportplatz / Wertherstraße“.
2. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans für jedes geplante Gebäude einen genehmigungsfähigen Bauantrag zu stellen und das Bauvorhaben spätestens **innerhalb von**

**zwei Jahren nach Erteilung der jeweiligen Baugenehmigung und spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes** fertigzustellen, soweit keine rechtlichen Hinderungsgründe vorliegen oder solche, die die Vorhabenträgerin nicht zu vertreten hat. Eine Verlängerung der Durchführungsfrist ist nach Zustimmung der Gemeinde möglich.

3. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich weiterhin, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden straßenbaulichen Maßnahmen (§ 6) durchzuführen und sämtliche hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Die Fertigstellung dieser Straßenbauarbeiten muss vor der Fertigstellung des Bauvorhabens erfolgen.

#### Hinweis:

Der Bau des später geplanten Kreisverkehrs an der Kreuzung Am Sportplatz / Wertherstraße (L785) / Babenhauser Straße (L779) ist **nicht** Gegenstand dieses Vertrages.

4. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich darüber hinaus, den geltenden Beschluss des Rates der Stadt vom 17.11.2016 über die Schaffung von Wohnraum für einkommensschwache Personenkreise umzusetzen (§ 7).
5. Kommt die Vorhabenträgerin ihrer Bauverpflichtung in der in Nr. 2 genannten Frist nicht nach, hat sie der Stadt die Kosten für die gem. § 12 Abs. 6 BauGB vorgesehene Aufhebung des Bebauungsplanes und weitere nachgewiesene Schäden zu ersetzen.
6. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, spätestens 3 Werktage vor dem Termin der Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld, an welchem der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auf der Tagesordnung steht, als Sicherheit für die Kosten des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes im Falle der Nichtrealisierung des Vorhabens und weiterer damit verbundener Schäden (siehe Nr. 5) eine über **15.000 €** (in Worten: fünfzehntausend Euro) lautende selbstschuldnerische **Bankbürgschaft** (gemäß § 8) eines mündelsicheren Kreditinstitutes vorzulegen, die eine einseitige Anforderung der Stadt bei diesem Institut unter Verzicht auf die Einreden nach den §§ 770 und 771 BGB garantiert. Das Kreditinstitut hat in der Bürgschaftserklärung ferner auf die Hinterlegung zu verzichten. Für den Fall, dass die Erschließungsanlage nicht gemäß den Vorgaben nach § 6 hergestellt wird, kann die Bürgschaft auch für die ordnungsgemäße Herstellung genutzt werden.
7. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Finanzierung des Bauvorhabens bis zur vollständigen Fertigstellung gesichert ist.

## § 5

### Vorbereitungsmaßnahmen

1. Die Vorhabenträgerin wird alle für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen und die Kosten der Planung tragen.
2. Für die Realisierung des Bauvorhabens muss ein Teil der vorhandenen Gebäudesubstanz (für die Neubebauung von Haus 1 und 2) abgerissen und entsorgt werden. Für den Fall, dass im Rahmen der Abriss- und Erdarbeiten und der anschließenden Baumaßnahme Bodenverunreinigungen auftreten, hat die Vorhabenträgerin diese in Begleitung eines Gutachters zu sichern und zu beseitigen. Das Umweltamt (Abteilung 360.3) ist umgehend zu informieren.

**Straßenbautechnische Maßnahmen**

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die verkehrliche Erschließung zum Plangebiet ausschließlich über die Straße „Am Sportplatz“ vorzunehmen.
2. Hierzu wird die Vorhabenträgerin an der Straße „Am Sportplatz“ zwischen dem geplanten Haus 1 und Haus 2 eine Zufahrt zum Plangebiet herstellen, die als Einfahrt zur geplanten Tiefgarage dient.
3. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich im Bereich der Zufahrt und der Längsparkplätze zwischen Haus 1 und Haus 2 die Absenkung des Gehweges herzustellen. Weiterhin ist vor dem Haus 1, dem Haus 2 und parallel zur Wertherstraße Ecke „Am Sportplatz“ die Aufhöhung des Gehweges auf Normalniveau vorzunehmen.
4. Die Längsparkplätze nördlich der Tiefgaragenzufahrt sind als Behindertenparkplätze auszuweisen.
5. Sofern die weitere bereits bestehende Zufahrt in dem Bereich südlich des Hauses 1 angepasst werden muss, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin die erforderlichen Änderungen vorzunehmen. Diese Zufahrt dient zur Erreichung der oberirdischen 6 geplanten Besucherstellplätze im Verlauf der Straße „Am Sportplatz“.
6. Die unter den Punkten 1. bis 5 aufgeführten Arbeiten sind von der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Stadt - Amt für Verkehr - auf der Grundlage der Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde zu erstellen und nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
7. Bei Änderungen oder einer Neuanlage einer Zufahrt an die Straße „Am Sportplatz“ ist von der Vorhabenträgerin bei dem Team 660.14 Straßenrecht ein Antrag auf Genehmigung einer Zufahrt einzureichen.

weitere Hinweise:

**Ökologische Anforderungen****a) Reduzierung Bodenversiegelung**

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, zur Reduzierung der Bodenversiegelung und zur Verbesserung der Freiraum- und Aufenthaltsqualität im rückwärtigen Garten- Freibereich die Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen sowie Wegeflächen mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche anzulegen.

Hierfür eignen sind kleinteilige Materialien mit hohem Fugenanteil (z.B. Pflaster mit hohem Fugenanteil, Rasenwaben oder Rasengitterplatten).

**b) Begrünung Tiefgarage**

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich weiterhin, das Tiefgaragendach zwischen den Häusern 1 und 2 zu begrünen.

Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächen, die für erforderliche haustechnische Einrichtungen und/oder für Tageslicht-Beleuchtungselemente sowie für Wege und Aufenthaltsflächen genutzt werden, wobei aber jeweils mindestens 70 % der Dachfläche zu begrünen sind.

## Umsetzung des Ratsbeschlusses der Stadt vom 17.11.2016 über die Schaffung von Wohnraum für einkommensschwache Personenkreise

Die Stadt betreibt die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. II/G 23 auf Kosten der Vorhabenträgerin für den im Lageplan - Anlage 1 - kenntlich gemachten Bereich zur Schaffung von Baurecht zum Zwecke der Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern. Die Erarbeitung erfolgt durch das Planungsbüro Drees & Huesmann-Planer, Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld.

Durch die nachfolgenden Regelungen wird die Umsetzung des für alle noch zu beschließenden Bebauungspläne geltenden Beschlusses des Rates der Stadt vom 17.11.2016 über die Schaffung von Wohnraum für einkommensschwache Personenkreise geregelt.

### 1. Bindungen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin übernimmt für die Bebauung und Vermarktung der in ihrer Verfügungsgewalt stehenden Grundstücke folgende Verpflichtungen:

- a) Durch den Bebauungsplan wird das Baurecht für voraussichtlich 22 neue Wohneinheiten geschaffen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, **mindestens 6 Wohneinheiten** im Rahmen des öffentlich geförderten Mietwohnungsbaus (Einkommensgruppe A) mit langfristiger Mietbindung, vorrangig in Mehrfamilienhäusern, zu erstellen.

Die Vorhabenträgerin erklärt sich freiwillig bereit, insgesamt 9 Wohneinheiten mit Mitteln der öffentlichen Wohnraumförderung zu erstellen.

Die Fertigstellung hat innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der jeweiligen Baugenehmigung und bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu erfolgen.

Die Gebäudeplanungen, der Wohnungsschlüssel, die Förderkontingente sowie die Zeitabläufe sind mit der Bewilligungsbehörde frühzeitig abzustimmen. Die von der NRW.BANK geforderte Bonitätsprüfung für die Förderdarlehen ist zeitnah einzuleiten.

- b) Die Verpflichtung aus § 7 Nr. 1 a) entfällt für die Wohnungen, für die innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligungsreife der Förderanträge für den öffentlich geförderten Mietwohnungsbau (einschließlich erfolgter positiver Bonitätsprüfung der NRW.BANK) keine Fördermittel zur Bewilligung dieser Förderanträge zur Verfügung stehen.

### 2. Rechtsnachfolge

- a) Die Verpflichtungen der Vorhabenträgerin aus diesem Vertrag sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese entsprechend weiter zu geben. Die Bestimmung etwaiger Rechtsnachfolger für die in § 7 Nr. 1 a) von der Vorhabenträgerin übernommenen Verpflichtungen und die Übertragung der Verpflichtungen auf diese bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.
- b) Bei einem Weiterverkauf von Wohnbaugrundstücken an Dritte orientiert sich der Grundstückskaufpreis für den auf die öffentlich geförderten Wohnungen entfallenden Grundstücksanteil an dem Bodenrichtwert für erschließungsbeitragsfreies Bauland zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs. Der Grundstücksanteil der öffentlich geförderten Wohnungen an der gesamten Baufläche errechnet sich entsprechend dem zu realisierenden Anteil dieser Wohnungen an der Gesamtzahl aller auf der Baufläche geplanten bzw. bereits erstellten Wohneinheiten. Die Grundstücks Käufer müssen die von der NRW.BANK geforderte Bonität für die Förderdarlehen besitzen.

### 3. Vertragsstrafen

- a) Bei einem Verstoß gegen die in § 7 Nr. 1 a) Satz 1 vom Investor übernommene Verpflichtung zur Schaffung von **6** öffentlich geförderten Mietwohnungen ist eine Vertragsstrafe von **67.000 €** für jede nicht entsprechend hergestellte Wohneinheit zu zahlen.
- b) Bei einem Verstoß gegen § 7 Nr. 2 a) wird eine Vertragsstrafe in analoger Anwendung von Nr. 3 a) fällig.
- c) Bei einem Verstoß gegen § 7 Nr. 2 b) ist eine Vertragsstrafe in Höhe der Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Bodenrichtwert für erschließungsbeitragsfreies Bauland – zuzüglich eines Zuschlags von 10 % – für jeden vertragswidrig über dem Richtwert verkauften Quadratmeter der Grundstücksfläche zu zahlen.
- d) Die Vertragsstrafe nach Nr. a) - c) wird jeweils innerhalb von vier Wochen, nachdem die Stadt schriftlich auf den Verstoß hingewiesen hat, fällig.
- e) Bei Zahlung der Vertragsstrafe entfällt die entsprechende vertragliche Verpflichtung.

---

### 4. Rücktrittsrecht

Für den Fall, dass innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluss der Bebauungsplan für das Vertragsgebiet nicht in Kraft tritt und bis zu diesem Zeitpunkt auch keine vorzeitige Planreife nach § 33 BauGB eingetreten ist und die Vorhabenträgerin die Verzögerung nicht zu vertreten hat, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist von diesem Vertrag zurückzutreten.

Falls der Bebauungsplan auch im jeweiligen Folgejahr nicht in Kraft getreten ist, hat die Vorhabenträgerin auch nach Ablauf eines jeden weiteren Jahres das Recht, innerhalb eines Monats von diesem Vertrag zurückzutreten.

Ein Rücktritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt auszuüben. Angefallene Kosten werden nicht erstattet. Die Vorhabenträgerin verzichtet insoweit auch auf jegliche Schadenersatzansprüche gegen die Stadt.

### § 8

#### Finanzierung / Sicherheitsleistung

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, spätestens 3 Werktage vor dem Termin der Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld, an welchem der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auf der Tagesordnung steht, als Sicherheit für die Kosten des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes im Falle der Nichtrealisierung des Vorhabens und weiterer damit verbundener Schäden (siehe § 4 Nr. 5) eine über **15.000 €** lautende selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines mündelsicheren Kreditinstitutes vorzulegen, die eine einseitige Anforderung der Stadt bei diesem Institut unter Verzicht auf die Einreden nach den §§ 770 und 771 BGB garantiert. Das Kreditinstitut hat in der Bürgschaftserklärung ferner auf die Hinterlegung zu verzichten. Die Bürgschaft wird durch die Stadt nach Realisierung des Vorhabens bzw. Schlussabnahme für die Herstellung der Erschließungsanlage nach § 6 freigegeben.

2. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich weiter, für die Dauer der Gewährleistungszeit zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche der Stadt eine Bürgschaft im Sinne des Absatzes 1 vor der Schlussabnahme einzureichen und auszuhändigen. Die Gewährleistungsbürgschaft wird in einem Umfang von 5 % der veranschlagten Kosten für die Herstellung (5.000,- €) der Erschließungsanlage gemäß § 6 erteilt und beträgt somit 250,- €. Sie wird zurückgegeben, sofern der Erschließungsträger alle während der Gewährleistungsdauer aufgetretenen Mängel behoben hat, jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsdauer.
3. Die Vorhabenträgerin ist berechtigt, eine Gewährleistungsbürgschaft des von ihm beauftragten Unternehmers, die den vorstehenden Anforderungen entspricht, anstelle einer eigenen Gewährleistungsbürgschaft vorzulegen.
4. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, an die Stadt zur Abgeltung der Verfahrenskosten eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 % der Herstellungskosten für die Maßnahme nach Tarifstelle Nr. 22 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld zu zahlen. Die Verwaltungsgebühr beträgt auf Grundlage der geschätzten Herstellungskosten somit 250,- €. Die Verwaltungsgebühr wird mit Rechtswirksamkeit dieses Vertrages fällig. Sie wird gesondert durch das Bauamt angefordert.

### § 9

#### Verkehrssicherungspflicht und Haftung

1. Die Verkehrssicherungspflicht im gesamten Vertragsgebiet verbleibt bei der Vorhabenträgerin bis zur Schlussabnahme sämtlicher von diesem Vertrag erfassten Maßnahmen. Die Vorhabenträgerin haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihm bis dahin obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Maßnahme an bereits verlegten Leitungen oder durch andere Ursachen verursacht werden. Dies gilt auch, wenn der Vorhabenträger die Haftung auf einen Dritten übertragen hat.  
Die Vorhabenträgerin stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung gegen Personen-, Sach- und sonstige Schäden (*Mindestdeckungssumme 2,5 Mio. € je Schadensfall*) abzuschließen. Der Versicherungsabschluss ist der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten nachzuweisen.
3. Bis zur Übernahme durch die Stadt hat die Vorhabenträgerin die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung zu tragen.

### § 10

#### Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Die Bestimmung etwaiger Rechtsnachfolger für die in § 4 von der Vorhabenträgerin übernommenen Verpflichtungen und die Übertragung der Verpflichtungen auf diese bedürfen gemäß § 12 Abs. 5 BauGB der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die heutige Vorhabenträgerin haftet gegenüber der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

## § 11

**Haftungsausschluss**

1. Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Das schließt auch eine spätere Nichtigkeitserklärung des Bebauungsplanes in einem Normenkontrollverfahren oder in einer Inzident-Entscheidung ein.

## § 12

**Schlussbestimmungen**

1. Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass Dritte entsprechend den Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes Einsicht in diesen Vertrag und die damit in Zusammenhang stehenden Vorgänge nehmen können.
2. Vertragsänderungen oder Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

## § 13

**Wirksamwerden**

Der Vertrag wird mit Ausnahme von § 8 Nr. 1 erst rechtswirksam, wenn

1. der Rat den Regelungen dieses Vertrages zugestimmt hat (vorgesehen für die Sitzung am 18.06.2020) und
2. die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. II/G 23 „Wohnen Am Sportplatz / Wertherstraße“ in Kraft tritt oder eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB für das Vorhaben erteilt wird.

Bielefeld, den 19.05.2020

Bielefeld, den 18.5.2020

Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister  
Bauamt

I. A.

Herjürgen



Vorhabenträgerin

Werk